

**Anordnung
über die Einrichtung, Organisation
und Durchführung des Fachschulabendstudiums
für Werktätige.**

Vom 10. Mai 1957

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Abendstudium an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den Werktätigen ein Fachschulstudium ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Das Fachschulabendstudium dient der Ausbildung mittlerer Kader entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsziel des Direktstudiums der Fachschulen.

V

§ 2

(1) Die zuständigen Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind verantwortlich für die Einrichtung und Durchführung des Fachschulabendstudiums an den ihnen unterstehenden Fachschulen.

(2) Die Einrichtung neuer Fachrichtungen und Fachgebiete sowie die Aufhebung von Fachrichtungen und Fachgebieten erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft durch den zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

(3) Die Fachrichtungen und Fachgebiete sind beim Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, zu registrieren.

§ 3

(1) Das Fachschulabendstudium wird an Fachschulen und ihren Außenstellen durchgeführt.

(2) Andere Institutionen sind nicht berechtigt, ein Fachschulabendstudium durchzuführen.

§ 4

(1) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung richten entsprechend ihren Erfordernissen an geeigneten Fachschulen Abteilungen für das Fachschulabendstudium ein.

(2) Diese Fachschulen gelten als anleitende Fachschulen für den Bereich ihrer Außenstellen.

§ 5

(1) Die Studienpläne für die einzelnen Fachrichtungen und Fachgebiete sind entsprechend den geltenden Bestimmungen über den Aufbau und die Bestätigung der Studienpläne auf der Grundlage der Studienpläne des Direktstudiums auszuarbeiten und von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung zu bestätigen. Dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, ist je ein bestätigter Studienplan zu übergeben.

(2) Die Lehrpläne für gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium und Deutsch sowie die Rahmenlehrpläne für die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und für Betriebsökonomik werden auf der Grundlage der Studienpläne des Direktstudiums vom Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, herausgegeben.

§ 6

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwal-

tung oder Räten der Bezirke im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die erforderlichen Mittel zur Einrichtung von Abteilungen für das Fachschulabendstudium bereit.

(2) Die Haushaltsmittel für das Fachschulabendstudium sind bei den anleitenden Fachschulen zu planen.

(3) Die Stellenpläne werden gemäß den geltenden Bestimmungen von den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder Räten der Bezirke in eigener Verantwortung bestätigt.

II. Aufnahmebedingungen und Zulassung zum Studium

§ 7

(1) Die Bewerbung zum Fachschulabendstudium erfolgt

a) bei Werktätigen aus sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen unter Vorlage eines Delegierungsschreibens der Leitung des Betriebes bzw. bei individueller Bewerbung unter Vorlage einer Befürwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung;

b) bei Werktätigen aus Privatbetrieben in der Regel unter Vorlage einer Befürwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung;

c) bei werktätigen Einzelbauern unter Vorlage einer Befürwortung des jeweiligen Ortsvorstandes der VdgB.

(2) Die Delegierungen — Bewerbungen — zur Aufnahme des Abendstudiums sind bis zum 15. April eines jeden Jahres an die anleitenden Fachschulen einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Fachschulabendstudium sind die abgeschlossene Berufsausbildung — oder eine der Berufsausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit — und eine mehrjährige Berufspraxis auf dem gewählten Studiengang sowie das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

(4) Bei Nachweis entsprechender Kenntnisse können die Bewerber das Studium in einem höheren Studienjahr aufnehmen.

(5) Die Bewerber sollen mindestens 24 Jahre alt und nicht älter als 45 Jahre sein.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Im übrigen sind für die Aufnahmebedingungen und für die Zulassung zum Studium die für das Direktstudium geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

III. Studienablauf

§ 8

Das Studienjahr im Fachschulabendstudium beginnt grundsätzlich am 1. September. Der Ablauf des Studienjahres wird durch die bestätigten Studienpläne für das Fachschulabendstudium geregelt.

§ 9

Die Dauer der Ausbildung im Fachschulabendstudium ist von den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung festzulegen und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, zu bestätigen.

§ 10

(1) Die Abendschüler sind Schüler der Fachschule, an der sie eingetragen sind.